

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Karlshuld folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundes-luftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines bisher gehaltenen Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits entrichtete Steuern angerechnet. Wird ein Hund, der kein Kampfhund war, durch einen Kampfhund ersetzt, so sind Fehlbeträge nachzuzahlen. Mehrbeträge im Falle des Ersatzes eines Kampfhundes durch einen Hund, der kein Kampfhund ist, werden nicht erstattet.
- 3) Bei einem Wegzug besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Hundesteuer.
- 4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt pro Jahr

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für jeden Hund, der nach § 6 nicht als Kampfhund gilt | 50,00 € |
| 2. für einen Kampfhund | 250,00 € |

§ 6 Kampfhunde

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- 2) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- 3) Die §§ 2 und 7 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung

§ 7 Züchtersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- 2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Satz 1 Ziffer 1.
- 3) Die Hundezucht zu Erwerbszwecken ist steuerfrei.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird am 15. April als Jahresbetrag fällig.
- 4) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag, einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 5) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Hundesteuer.

§ 11 Anzeigepflichten

- 1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Der Hundehalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde auch Auskünfte über die Hunderasse und über Eignungen und Gefährlichkeit der Hunde zu geben und, wenn die Gemeinde dies für erforderlich hält, auf seine Kosten darüber Nachweise zu erbringen.
- 2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Das Hundezeichen ist am Halsband des Hundes anzubringen. Für den Ersatz für ein verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Hundezeichen sind **3,00 €** zu entrichten.
- 3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Satz 1 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich eine der in § 11 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.